Gesundheitszeugnis

Welche Voraussetzungen müssen Sie mitbringen?

- Ihr Wohnsitz oder der Arbeitsplatz befindet sich im Landkreis Verden.
- Sie beginnen innerhalb der nächsten 3 Monate eine Tätigkeit, bei der Sie mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.
- Es bestehen bei Ihnen keine Hinderungsgründe nach § 42 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Hierzu:

Im Paragraf § 42 IfSG (Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote) wird aufgezeigt, wann Sie nicht mit Lebensmitteln arbeiten dürfen.

Benötige ich einen Termin im Gesundheitsamt?

Nein, man benötigt keinen Termin, da man die Infektionsschutzbelehrung ausschließlich online macht. Sie kostet 26 €.

Gibt es einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin?

Martina Sackmann
Landkreis Verden - Kreishaus, Zimmer 2148 (Gesundheitsamt, 2. OG), Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)
+49 (0) 423115512
infektionsschutz@landkreis-verden.de

Wie lange ist die Belehrung gültig?

Die erstmalige Infektionsschutzbelehrung ist ein Leben lang gültig. Wenn die Person weiter im lebensmittelverarbeitenden Betrieb arbeitet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sein Personal alle zwei Jahre aktuell zu belehren und zu informieren.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website vom Gesundheitsamt des Landkreises Verden – ebenso wie der Link direkt zur Online-Belehrung.